

RS Vwgh 1995/10/25 95/15/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §147;

BAO §150;

BAO §293b;

Rechtssatz

Weil es im Zusammenhang mit der Bescheidberichtigung nach § 293b BAO nicht auf das Ausmaß der Aufmerksamkeit oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt der Behörde ankommt (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 2834), steht einer vom Finanzamt vorgenommenen Berichtigung auch der Umstand nicht entgegen, daß sie erst im Anschluß an eine abgabenbehördliche Prüfung auf Basis des darüber erstatteten Berichtes vorgenommen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995150008.X04

Im RIS seit

01.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at